

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ (Nebenfach) an der Universität Bremen

Vom 2. März 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ (Nebenfach) vom 26. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 165) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ (Nebenfach) vom 26. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 165) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs „Musikpädagogik“ sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben.“

- § 2 Abs. 5 entfällt.

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2005 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung vom 2. März 2008 außer Kraft.

(3) Studierende, die bereits im Sommersemester 2007 in diesem Studiengang immatrikuliert waren wechseln in die Prüfungsordnung vom 2. März 2008.

(4) Wurde ein Prüfungsverfahren in einem Modul bereits eröffnet, so wird es nach den Regelungen der Prüfungsordnung abgeschlossen, nach der es begonnen wurde.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 6. März 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Widmung in Bremen-Gröpelingen

Der Heinz-de-Vries-Weg (ab Königsberger Straße neben Nr. 76 – Flurstück VR 35 Nr. 223/2) wurde gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetzesberichtigung vom 24. August 2006 (Brem.GBl. S. 374), unter Einreihung in die Straßengruppe C für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Diese wegerechtliche Maßnahme erfolgte zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanes 1473.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 5. Februar 2008 (Veröffentlichung am 6. Februar 2008, Bekanntgabe am 7. Februar 2008, Fristende am 7. März 2008) ist am 8. März 2008 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 8. April 2008

Amt für Straßen und Verkehr

Widmung in Bremen-Neustadt und Bremen-Osterholz

Die nachstehend aufgeführten Straßen wurden gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetzesberichtigung vom 24. August 2006 (Brem.GBl. S. 374), unter Einreihung in die in Spalte 2 genannte Straßengruppe für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1	2
Lage der Straßen	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 BremLStrG)
Bremen-Neustadt Solinger Straße (2. BA zwischen Duckwitzstraße und Industriestraße – BP 2164)	C
Bremen-Osterholz Gottfried-von-Cramm-Straße (ab Werner-Steenken-Straße bis zur Brücke zum Mercedesgelände)	C

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 19. Februar 2008 (Veröffentlichung am 20. Februar 2008, Bekanntgabe am 21. Februar 2008, Fristende am 25. März 2008) ist am 26. März 2008 rechtsbeständig geworden

Bremen, den 8. April 2008

Amt für Straßen und Verkehr